



BEKANNTMACHUNG
für die Wahl des Senats,
für die Wahl der Fakultätsräte
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie,
der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
der Fakultät für Naturwissenschaften
und der Medizinischen Fakultät

für die Wählergruppen
Promovierende
und Studierende

als **ELEKTRONISCHE WAHL**

vom 11. bis 24. Juni 2024

sowie

BEKANNTMACHUNG
zur Auskunft aus dem Wählerverzeichnis
vom 30. April bis 8. Mai 2024

1. Wann finden die Wahlen statt?

Die Wahlen werden im Sommersemester 2024 als

Elektronische Wahl

durchgeführt.

Unter folgendem **Link** kann **vom Dienstag, 11. Juni 2024, 9 Uhr, bis zum Montag, 24. Juni 2024, 16 Uhr, online gewählt werden:**

<https://campusonline.uni-ulm.de/OnWaLink/>

Es kann ausschließlich online gewählt werden.

Die hochschulöffentliche Auszählung (im Rahmen der technischen Möglichkeiten der elektronischen Wahl) und die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am **Dienstag, 25. Juni 2024 ab 09:00 Uhr** im Senatssaal, Helmholtzstraße 16.

2. Wer wird gewählt?

Im Sommersemester 2024 wählen die Studierenden und Promovierenden ihre Mitglieder in Senat und Fakultätsräten neu.

Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder:

	Studierende	Promovierende
Senat		
Anzahl	4	2
Fakultätsrat		
Alle Fakultäten (außer Medizinische Fakultät)		
Anzahl	3	1
Medizinische Fakultät		
Anzahl	6	1

Amtszeit der Studierenden und Promovierenden (1 Jahr): 1. Oktober 2024 – 30. September 2025

3. Wahlgrundsätze

Die Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der **Verhältnswahl** statt.

Verhältnswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe zwei oder mehr Personen zu wählen sind,
und
2. von dieser Gruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Die wählende Person

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem *d'Hondtschen Höchstzahlverfahren* (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 WahlO).

Unter folgenden Voraussetzungen findet **Mehrheitswahl** statt:

Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und
2. die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.

Die wählende Person:

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann die Gesamtstimmenzahl auf die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlägen verteilen und dabei einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

Die für ein Wahlamt vorgeschlagene Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 WahlO).

4. Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

Wählbar ist, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten am **30. April 2024** in diesem eingetragen ist.

Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten (§ 9 Abs. 7 LHG) – Ausnahme: Das gilt nicht für Studierende und eingeschriebene Promovierende (§ 14 Abs. 8 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung),
- b) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb der Auskunftsfrist die Daten von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Im Zeitraum **30.04.2024 bis 08.05.2024** kann bei der Wahlleitung (Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer E.14b, 0731-50 25193) Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden.

Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Fakultätsrat. Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein (vgl. § 9 Abs. 3 LHG)

Bei der Besetzung der Gremien sollen gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden.

5. Wie können Sie sich zur Wahl aufstellen lassen?

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten Wahlvorschläge einzureichen.

Bitte reichen Sie die Wahlvorschläge

- persönlich bei der Wahlleitung ein: Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer E. 14b, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
oder
- per Post bzw. Einwurf in den Briefkasten der Helmholtzstraße 16, adressiert an die Wahlleitung Frau Ida Holm, Abteilung I-2 Recht und Organisation,
oder
- elektronisch an wahlen@uni-ulm.de (eigenhändig unterschrieben und eingescannt – Dateiformat: pdf, png, jpg).

Die **Einreichungsfrist**

**beginnt am Dienstag, 30. April 2024 und
endet am Dienstag, 21. Mai 2024 um 15:00 Uhr.**

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

6. Was ist in Bezug auf die Wahlvorschläge zu beachten?

Die Wahlvorschläge

- sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder ist dieses unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind,
- müssen folgende Angaben enthalten:
 - Laufende Nummer
 - Familien- und Vornamen der Bewerber*innen
 - Fakultätszugehörigkeit / Universitätseinrichtung
 - ggf. akademischer Titel
 - bei Beschäftigten: Dienstanschrift
 - bei Studierenden: Privatanschrift
 - bei Studierenden und Promovierenden: Matrikelnummer
 - E-Mail Adresse.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Bewerber*innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist (Vertreter*innen des Wahlvorschlags) und wer diese Person im Fall ihrer Verhinderung vertritt.



Bewerber*innen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Zustimmungserklärung:

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Die Zustimmungserklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Die Erklärungen können eingescannt (Dateiformat: pdf, png, jpg) per E-Mail (an: wahlen@uni-ulm.de) eingereicht werden. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig.

**Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
Zustimmungserklärungen
können Sie unter www.uni-ulm.de/gremienwahlen2024 herunterladen.**

Die Rücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung sein.

7. Wann werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben?

Gewählt werden kann nur, wer in einem öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang **spätestens am 5. Juni 2024** bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben. Zudem werden die Wahlvorschläge auch im Intranet der Universität Ulm (online im Forschung und Lehre Netz (F&L Netz)) veröffentlicht (§ 14 Abs. 1 WahlO).

8. Wer darf wählen? (Wählerverzeichnis)

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis liegt vom **30. April 2024** bis zum **8. Mai 2024** von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei



Frau Ida Holm
Helmholtzstraße 16
Zimmer E. 14b
Telefon: 0731 – 50 25193

zur Einsicht aus.

Die Mitglieder der Universität können, wenn sie Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auskunft aus dem Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Nach Ablauf der Auskunftsfrist am **8. Mai 2024** ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen (Ausnahme: angenommene eingeschriebene Doktorand*innen, die mind. 25% an der Universität beschäftigt sind*), es sei denn, sie haben bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben wollen (vgl. § 3 Abs. 4 Wahlordnung der Universität Ulm i. V. m. § 4 Abs. 8 Grundordnung der Universität Ulm).

*Angenommene eingeschriebene Doktorand*innen, die an der Universität zu mind. 25% tätig sind müssen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklären, in welcher Gruppe (Promovierende oder Akademische Beschäftigte) sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. In Zweifelsfällen erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe der Doktorand*innen.

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Fakultät wahlberechtigt.

9. Ausüben des Wahlrechts

Es kann ausschließlich online gewählt werden. Dazu loggen sich die Wahlberechtigten mit ihrem kiz-Account (Email-Adresse und Passwort) im Online-Wahlsystem ein:

<https://campusonline.uni-ulm.de/OnWaLink/>



Das Online-Wahlsystem ist **vom Dienstag, 11. Juni 2024, 9 Uhr, bis zum Montag, 24. Juni 2024, 16 Uhr**, für die Stimmabgabe der Wahlberechtigten **freigeschaltet**.

Das Wahlportal ermöglicht die **Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels bzw. mehrerer elektronischer Stimmzettel**. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme wird erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler ermöglicht. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Das **Wahlrecht** darf nur **persönlich ausgeübt** werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Wahlberechtigten werden darauf hingewiesen ihr zur Wahl genutztes Endgerät während der Wahlhandlung gegen Zugriffe Dritter zu schützen, z. B. durch den Einsatz eines aktuellen Virens scanners, einer Firewall und aktueller (Sicherheits)-Updates. Weitergehende **Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen für Endgeräte** finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

(https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Basischutz-fuer-Computer-Mobilgeraete/basischutz-fuer-computer-mobilgeraete_node.html).

Wahlberechtigte ohne Zugang zu einem Rechner, Smartphone etc. oder Wahlberechtigte, die an der Wahl nicht über einen eigenen Rechner, Smartphone etc. teilnehmen wollen, wird ein „**Wahlrechner**“ angeboten. Dieser steht im Büro der stellvertretenden Wahlleitung (Helmholtzstraße 16, Zimmer E. 07a). **Zwischen dem 11. und 24. Juni 2024** kann von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr an diesem „Wahlrechner“ gewählt werden.



10. Wahlleitung

Der Präsident hat Frau Ida Holm (Dezernat I, Abteilung I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25193) zur Wahlleiterin für diese Wahlen bestellt.

Die stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Sigrid Schwarz (Dezernat I, Abt. I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25051).

Die Bekanntmachungen, Formulare und weitere aktuelle Informationen zu den Gremienwahlen 2024 können Sie auf folgender Seite abrufen:

www.uni-ulm.de/gremienwahlen2024

Ulm, 30. April 2024

gez.

Holm
Wahlleiterin

Ausgehängt: 30. April 2024

Abgenommen: _____ (Datum)

(Unterschrift)